



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 16. Oktober 2025
GZ 2025-0.720.281

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen und das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. September 2025, GZ: 2025-0.634.428, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

1.1 Allgemeines

Der Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes setzt sich zum Ziel, unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) Nr. 2023/2413 im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III) eine wesentliche Neugestaltung betreffend die Genehmigung von Vorhaben der Energiewende vorzunehmen. In dieser Richtlinie wurde das Ziel der EU, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 von derzeit 32 % aus erneuerbarer Energie zu decken, auf einen Anteil von 42,5 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine wesentliche Neugestaltung betreffend die Genehmigung von Vorhaben der Energiewende vorgenommen werden. Das EABG dient sowohl der Umsetzung der neuen europarechtlichen Anforderungen als auch der Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende. Hauptbestandteil dieser Verfahrensbeschleunigung soll die Etablierung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens sein. Als weitere Ziele verfolgt der Entwurf etwa die ausreichende Ausweisung von Flächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen sowie die Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte.

Vor dem Hintergrund seiner zahlreichen Berichte im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Neuregelungen – zuletzt etwa die Berichte „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“

(Reihe Bund 2025/7) sowie „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) nimmt der RH zum Entwurf wie folgt Stellung:

1.2 Zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung

Der RH weist einleitend auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15, TZ 43) hin. Der RH stellte darin fest, dass *„(...) der Ausbau erneuerbarer Energie aufgrund förderlicher Bedingungen ungleich rascher voranschritt als die dafür notwendigen Anpassungen der Netzinfrastuktur sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung des Energiesystems. Er verwies auf die zunehmende Zahl an Netzengpässen und die steigenden Kosten für Engpassmanagement (...)“*.

Da mit dem vorliegenden Entwurf europarechtliche Anforderungen und eine Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende, d.h. die Errichtung von Erzeugungsanlagen, Netz- und Speicherinfrastruktur, umgesetzt werden sollen, können die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Maßnahmen auch dazu beitragen, die Anpassungen der Netzinfrastuktur zu beschleunigen.

Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass weitere rechtliche Anpassungen erforderlich sind, um die Netzstabilität trotz volatiler Erzeugung auch künftig zu gewährleisten, z.B. durch die Nutzung von Flexibilitäten in Verbrauch und Erzeugung. So könnten Verbraucher die Abnahme von Strom bei Überangebot kurzfristig erhöhen oder zeitlich vorziehen, z.B. für Ladevorgänge oder die Speicherung.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Stellungnahme vom 13. August 2025, GZ 2025-0.532.583 zu den dafür erforderlichen Regelungen im Ministerialentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG), des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG) und Änderungen des Energie-Control-Gesetzes vom Juli 2025 (32/ME XXVIII. GP), abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SNME/1086/>.

1.3 Zu den Regelungen hinsichtlich Trassenfreihaltungsverordnungen

In zahlreichen Berichten empfahl der RH bisher mehrfach

- zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben,
- mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromfreileitungen eine Änderungssperre vorzusehen und
- Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln.

Zuletzt hielt der RH im Bericht „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ (Reihe Bund 2025/7, TZ 3) kritisch fest, dass die (damals zuständige) Klimaschutzministerin – außer für vorrangige transeuropäische Energieinfrastrukturkorridore (vgl. § 14 Energie-Infrastrukturgesetz) – keine Möglichkeit zur Trassensicherung für Leitungsanlagen hatte. Bei den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich verwies er auf die Möglichkeit zur Flächensicherung von Trassen für Leitungsanlagen durch überörtliche Raumordnungsprogramme (TZ 4).

Der Entwurf sieht nunmehr in den §§ 37 bis 45 Regelungen für verpflichtende Bundesstrassenfreihaltungsverordnungen für Leitungstrassen, die sich über zwei oder mehr Bundesländer erstrecken, vor, um über ausreichende Leitungskapazitäten zu verfügen. Weiters sind in den §§ 46 bis 51 des Entwurfs Planungsgrundsätze für verpflichtende Landestrassenfreihaltungsverordnungen vorgesehen, die in den Ausführungsgesetzen der Länder zu regeln sind. Ab Wirksamkeit der Trassenfreihaltungsverordnungen sollen widerstreitende Planungs- und Baumaßnahmen (z.B. Neuwidmung von Bauland) unzulässig sein. Dies kann nach Einschätzung des RH einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiewende leisten.

Unvorgreiflich einer Beurteilung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass mit den geplanten Maßnahmen den Feststellungen und Empfehlungen des RH aus seinen langjährigen Berichten grundsätzlich Rechnung getragen wird.

1.4 Erstellung des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (§ 34 des Entwurfs)

Im derzeit geltenden § 94 Abs. 2 Z 5 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. 150/2021, ist als Grundsatz für die Ausgestaltung des integrierten Netzinfrastukturplans geregelt, dass alle interessierten Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden und entsprechende Informationen erhalten, um die Akzeptanz von Maßnahmen zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur zu erhöhen.

Der RH erachtete in seinem Bericht „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ (Reihe Bund 2025/7, TZ 9) eine breite Einbeziehung von Interessengruppen in die Erstellung des Netzinfrastukturplans als zweckmäßig, vermisste aber eine nachvollziehbare Dokumentation dieses Prozesses und empfahl, die Beteiligung von Interessengruppen an der Erstellung des integrierten Netzinfrastukturplans künftig nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zur vorgeschlagenen Neuregelung ist darauf hinzuweisen, dass dieser Teil des EAG in § 34 des Entwurfs des EABG als Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan übertragen wurde, jedoch der Grundsatz über die Einbindung aller interessierter Personen entfiel. Auf Grundlage seiner o.a. Feststellungen erachtet der RH eine frühzeitige breite Einbeziehung von Interessengruppen weiterhin als erforderlich, um die Akzeptanz für die Errichtung der Energieinfrastruktur zu erhöhen.

1.5 Erzeugungsrichtwerte (§ 52 des Entwurfs)

Zu den Erzeugungsrichtwerten gemäß § 52 des Entwurfs weist der RH darauf hin, dass die vorgesehenen Ausbauziele für Ökostrom von 27 TWh bis 2030 (Anhang 3) dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) entsprechen. Diese fallen allerdings deutlich geringer aus als

- die Zielsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) von 35 TWh und
- der Ausbaubedarf gemäß Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan (ÖNIP) von 39 TWh.

Der RH weist daher darauf hin, dass die den Bundesländern zugewiesenen Erzeugungsrichtwerte nicht ausreichen werden, um das Ziel der Klimaneutralität 2040 zu erreichen, die dem NEKP 2024 zugrunde

liegt und auch im EAG als Ziel festgelegt ist. Der RH regt daher in diesem Zusammenhang an, zumindest in den Erläuterungen weitere Ausführungen zu diesen Abweichungen aufzunehmen.

Darüber hinaus ist im Gesetzesvorhaben eine Verpflichtung der Landesregierungen vorgesehen, die Ziele des EABG zu erreichen und dazu insbesondere die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.

Der RH hielt in seinem Bericht „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ (Reihe Bund 2025/7, TZ 3) kritisch fest, dass vor dem Beschluss des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes keine Abstimmung mit den Bundesländern über die Aufteilung der Länderbeiträge zu den Ausbauzielen stattgefunden hatte. Der RH weist darauf hin, dass auch die Erläuterungen keinen Hinweis auf eine allfällige Abstimmung der verbindlichen Zielwerte mit den Bundesländern enthalten.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zur Darstellung in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung weist der RH darauf hin, dass in dieser ein erheblicher Aufwand für die Inanspruchnahme externer Expertise und Unterstützung von 1,05 Mio. EUR bis 2030 veranschlagt wird, dies u.a. zur Erstellung des Netzinfrastukturplans. Ob eine interministerielle Koordination mit der Klima- bzw. Umweltsektion des Land- und Forstwirtschaftsministeriums erfolgt, wird in den Erläuterungen ebenfalls nicht ausgeführt.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 28 des Berichts „Erdgas – Versorgungssicherheit“ (Reihe Bund 2025/1), mit ressortübergreifenden Kooperationen den öffentliche Mitteleinsatz für Studien und Beratungsleistungen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu koordinieren und zu bündeln. Aus Sicht des RH sollte vorhandenes Know-how der öffentlichen Verwaltung stets budgetschonend eingesetzt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

